

**Satzung**  
vom \_\_\_\_\_  
**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe**  
**über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern**  
**-Entschädigungssatzung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 740) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 11.11.2010, (GVObI. Schl.-H., S. 712), der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. 2008, S. 133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. November 2012 (GVObI. Schl.-H S. 753) und der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein vom 24. April 2012 (GVObI. Schl.-H, S. 489) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.12.2007 erlassen:

**Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

**„§ 1**

**Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.“

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

**„§ 1a**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 3 für die besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers.“

## **Artikel 2**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Ostseebad Laboe  
Die Bürgermeisterin

Karin Nickenig